

III.

Der am 23. März 1934 — fast neun Jahre nach seiner am 6. April 1925 erfolgten Unterzeichnung — ratifizierte »obligatorische **Vergleichs- und Schiedsvertrag**« zwischen *Frankreich* und der *Schweiz*¹²⁾ unterscheidet sich von dem italienisch-schweizerischen Schiedsvertrag vom 20. September 1924¹³⁾ dadurch, daß nach erfolglosem Vergleichsverfahren lediglich die Rechtsstreitigkeiten dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, die übrigen einem besonders konstituierten Schiedsgericht zu unterbreiten sind (Artt. 14 Abs. 2, 15), während nach dem italienisch-schweizerischen Abkommen der Ständige Internationale Gerichtshof auch für Nichtrechtsstreitigkeiten zuständig ist, die »ex aequo et bono« entschieden werden können¹⁴⁾.

IV.

In den **Handelsverträgen** hat der Gedanke des Gleichgewichts zwischen Einfuhr und Ausfuhr, der in den im vorigen Bericht¹⁵⁾ erwähnten Verträgen Großbritanniens mit den nordischen und baltischen Staaten zum Ausdruck gekommen ist, in weiteren Abmachungen eine Ausgestaltung erfahren.

Das zwischen *Großbritannien* und der *Sowjet-Union* am 16. Februar 1934 unterzeichnete, am 21. März 1934 ratifizierte *vorläufige Handelsabkommen*¹⁶⁾ tritt an die Stelle des im Oktober 1932 gekündigten Handelsvertrages vom Jahre 1930. Die Kündigung des alten Abkommens war vor allem deswegen erfolgt, weil sich gezeigt hatte, daß die in ihm enthaltene übliche Meistbegünstigungsklausel ihren Sinn einem

¹²⁾ Eidgen. Gesetzsammlung 1934, S. 265. Ferner wurden ratifiziert am 11. Januar 1934 der Vergleichsvertrag zwischen *Dänemark* und *Chile* vom 23. Dezember 1931 (Lovtidende 1934, Nr. 103), am 18. Dezember 1933 der Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen *Dänemark* und der *Türkei* vom 8. März 1932 (Lovtidende 1934, Nr. 104).

¹³⁾ Gazzetta Ufficiale 1924, Nr. 19, S. 259.

¹⁴⁾ Dem italienisch-schweizerischen Vertrag ist der am 14. Dezember 1932 zwischen *Italien* und *Panama* abgeschlossene Vergleichs- und Schiedsvertrag (Gazzetta Ufficiale 1934, Nr. 66, S. 1405) nachgebildet.

¹⁵⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 360; vgl. neustens darüber: Kerschagl, Weltwirtschaftliches Archiv 1934, Heft 1, S. 4.

¹⁶⁾ Treaty Series 1934, No. 11. Das Abkommen ist als »vorläufiges« bezeichnet, da der Abschluß eines endgültigen Vertrages nach Ansicht der englischen Regierung eine zufriedenstellende Regelung der russischen Vorkriegsschulden und der sonstigen Ansprüche englischer Staatsangehöriger voraussetzt. Vgl. dazu das der russischen Regierung zugestellte Aide-Mémoire der englischen Regierung, in dem es heißt: "They consider that the negotiation of a permanent treaty of commerce and navigation must be accompanied by a satisfactory settlement of these debts and claims, and they must therefore regard any commercial agreement which may be negotiated meanwhile as being of a temporary and transitional character pending a final disposal of this question." Vgl. auch oben S. 15.